

Brüssel, den 17. August 2018 (OR. en)

11625/18

## **AGRILEG 122**

## I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	D057184/02 - ST 11434/18 + ADD 1 + ADD 2
Betr.:	VERORDNUNG (EU)/ DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Penoxsulam, Triflumizol und Triflumuron in oder auf bestimmten Erzeugnissen
	<ul> <li>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</li> </ul>

- 1. Die <u>Kommission</u> hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 25. Juli 2018 den oben genannten Verordnungsentwurf (ST 11434/18 + ADD 1 + ADD 2) gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates, zur Prüfung vorgelegt.
- Die Gruppe der Agrarreferenten ist im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens (WK 9359/2018, WK 9573/2018) zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.

- 3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
  - die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
  - dem <u>Rat</u> zu empfehlen, als A-Punkt seiner Tagesordnung zu bestätigen, dass es keinen Grund gibt, Einwände gegen den vorgenannten Entwurf der Kommissionsverordnung zu erheben.

11625/18 kh/ab 2 LIFE.2.B **DE**